

Mehr Gerechtigkeit – im Sinne der Gleichberechtigung

Gleiche und unterschiedliche Ausgestaltung der liechtensteinischen AHV zum schweizerischen Vorbild – Regierung begründet Abweichungen

Die Regierung hat eine Teilrevision des AHV-Gesetzes in die Vernehmlassung gegeben, die sich an die 10. AHV-Revision in der Schweiz anlehnt. In ihrem Bericht, aus dem die nachfolgenden Auszüge stammen, stellt sie die Übernahme und die Abweichungen gegenüber dem schweizerischen Vorbild dar. Untenstehender Beitrag informiert über die finanziellen Auswirkungen der AHV-Revision.

Das liechtensteinische Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) entstand in enger Anlehnung an das schweizerische AHVG. Nachdem das Schweizervolk im Juli 1947 in einer Volksabstimmung die Einführung der AHV beschlossen hatte, wurde im November 1947 – also knappe vier Monate später – im liechtensteinischen Landtag ebenfalls die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung erörtert. Im Anschluss an diese Debatte erhielt die Regierung vom Landtag den Auftrag, einen Fachmann mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Liechtenstein zu betrauen.

Die Gutachter haben der Regierung empfohlen, die schweizerischen AHVG-Bestimmungen zu übernehmen und sie auf die liechtensteinischen Verhältnisse anzupassen. Im Interesse beider Sozialversicherungen und der betroffenen Versicherten wurde ausserdem vorgeschlagen, baldmöglichst einen Sozialversicherungsvertrag mit der Schweiz abzuschliessen.

Nachdem die liechtensteinische AHV im Jahre 1954 – weitgehend identisch mit der schweizerischen AHV – eingeführt wurde, kam es bereits im gleichen Jahr zum Abschluss des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die AHV ist als Volksversicherung ausgestaltet, die grundsätzlich alle Perso-

nen obligatorisch versichert, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben oder in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben. In unseren Nachbarländern, vor allem in Deutschland und Österreich, wurde die Pensionsversicherung grundsätzlich nur für Erwerbstätige konzipiert. Die schweizerische und liechtensteinische AHV haben von allem Anfang an weiteste Bevölkerungskreise einbezogen ohne Rücksicht darauf, ob jemand erwerbstätig ist oder nicht und unabhängig davon, ob jemand selbständig oder unselbständig arbeitet.

Die AHV wird finanziert vom Staat und von den Versicherten sowie von deren allfälligen Arbeitgebern. Dabei kennt das geltende AHV-System eine ganze Palette von Leistungen auch für solche Versicherte, die durch den Gesetzgeber von der Beitragspflicht befreit sind. Leistungsziel der AHV ist eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs. «Die AHV verwirklicht in hohem Masse das Prinzip des sozialen Ausgleichs, indem sie z. B. von Personen mit höherem Erwerbseinkommen grössere Beiträge einfordert als dies nach dem Äquivalenz- oder Versicherungsprinzip technisch geboten wäre. Beiträge, die von einer bestimmten Einkommenslimite an aufwärts erhoben werden, sind für den Beitragspflichtigen nicht mehr rentenbildend, sondern entlasten – etwas vereinfacht ausgedrückt – Versicherte mit geringerem Einkommen. Man nennt sie Solidaritätsbeiträge.» (Prof. Dr. iur. Alfred Maurer, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht.)

Das System der AHV hat sich während Jahrzehnten bewährt. Die Solidarität zwischen jung und alt, reich und arm wurde nie in Frage gestellt und soll auch durch die neuen Gesetzesentwürfe in keiner Weise in Frage gestellt werden; im Gegenteil, das AHV-System soll durch diese Gesetzesentwürfe noch solidarischer, noch sozialer, vor allem aber gerechter werden – gerecht im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Finanzielle Auswirkungen der Gleichstellung von Mann und Frau

Erhebliche Reserven der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung – Mehr als 13 Jahresausgaben in Reserve

Die liechtensteinische AHV befindet sich finanziell in einer vergleichsweise komfortablen Situation. Sämtliche Beitragspflichtigen der liechtensteinischen AHV haben geringere Beiträge zu entrichten als die Beitragspflichtigen der schweizerischen AHV: sowohl die Beiträge des Staates, als auch die Beiträge der Arbeitnehmer, die Beiträge der Arbeitgeber, die Beiträge der Selbständigerwerbenden und die Beiträge der Nichterwerbstätigen sind z.T. erheblich tiefer angesetzt als die diesbezüglichen Beitragspflichten in der schweizerischen AHV.

Die Versicherungsleistungen der liechtensteinischen AHV sind gleich hoch wie die Versicherungsleistungen der schweizerischen AHV, zusätzlich richtet die liechtensteinische AHV noch das sog. Weihnachtsgeld in Höhe einer halben 13. Rente aus.

Trotz niedrigerer Beitragspflichten verfügt die liechtensteinische AHV – bei gleicher Leistungspalette – über erheblich höhere Reserven als die schweizerische AHV. Die Betriebsrechnung der AHV hat seit vielen Jahren mit Überschüssen von mehreren Millionen Franken abgeschlossen, die zur Sicherstellung von Reserven dem AHV-Fonds zufließen.

Während die schweizerische AHV Finanzierungsreserven in der Höhe von einer Jahresausgabe bereit hält, verfügt die liechtensteinische AHV derzeit über

eine Reserve von 13,8 Jahresausgaben (bezogen auf die Gesamtausgaben gemäss Jahresbericht 1994). Gemäss den geltenden Bestimmungen des AHVG (Art. 25bis) soll das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen. Zentrale

Aufgabe des AHV-Fonds ist es, die Ansprüche aller bei der AHV versicherten Personen langfristig sicherzustellen, d.h. sowohl die Ansprüche der derzeitigen als auch der künftigen Rentenbezüger auf soziale Sicherheit zu wahren.

Die liechtensteinische AHV verdankt ihre gute Finanzlage ganz entscheidend der wirtschaftlichen Prosperität unseres Landes und der «Junglastigkeit» der Versicherungsstruktur. Diese Junglastigkeit ist in erster Linie auf die grosse Anzahl von ausländischen Personen, die in Liechtenstein erwerbstätig sind und hier Sozialversicherungsbeiträge entrichten, zurückzuführen. Trotz der Junglastigkeit der liechtensteinischen AHV ist zu beachten, dass sich auch in Liechtenstein die demographischen Voraussetzungen geändert haben. So hat sich das Rentnerverhältnis (Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezügern) seit 1981 von 18,9 % auf 26,2 % im Jahre 1994 verändert. Dennoch ist das Verhältnis zwischen den Rentenbezügern einerseits und den Beitragszahlenden andererseits – im Vergleich mit der Situation ausländischer Sozialversicherungen – günstiger.